

## MIRO Position zum Referentenentwurf eines Gesetzes der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union

Kern des Referentenentwurfs ist die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Das Gesetz dient der Umsetzung der geänderten Abfallrahmenrichtlinie, die bis zum 05.07.2020 erfolgen muss.

MIRO nimmt hierzu wie folgt Stellung:

- Die Abfallrahmenrichtlinie wurde 2018 im Europäischen Gesetzgebungsprozess novelliert. Dort wurde u.a. die Begriffsdefinition der „Verfüllung“ neu gefasst und in Art. 3 Nr.17a Abfallrahmenrichtlinie aufgenommen.

Die Begriffsdefinition der „Verfüllung“ nach Abfallrahmenrichtlinie lautet:

*„Verfüllung“ jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zwecke der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein“.*

Der deutsche Gesetzgeber hat die europäisch verabschiedete Begriffsdefinition 1:1 übernommen. Diese findet sich nun in § 3 Abs. 25a KrWG-E wortlautgleich wieder. Zudem wird die Verfüllung nun der stofflichen Verwertung zugeschrieben (§ 23 Nr. 23a).

Folge: Dies bedeutet, dass über die Begriffsdefinition „*geeignete nicht gefährliche Abfälle*“, die Vorgaben der geplanten Mantelverordnung genutzt werden können, um die „Verfüllung“ zu konkretisieren und den Massenstrom zu lenken. Für die Gesteinsindustrie ist dieser Ansatz positiv zu bewerten. Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 2 KrWG-E soll u.a. in der Rechtsverordnung (hier: Mantelverordnung) bestimmt werden, welche Abfälle der Verwertung zugeführt werden.

- Die fünfstufige Abfallhierarchie hat eine Ergänzung in **Art. 4 Abs. 3** Abfallrahmenrichtlinie erhalten:

*„Die Mitgliedstaaten nutzen wirtschaftliche Instrumente und andere Maßnahmen, um Anreize für die Verwendung der Abfallhierarchie zu schaffen, wie etwa in **Anhang IVa** aufgeführten Maßnahmen oder sonstige geeignete Instrumente und Maßnahmen.“*

*Anhang IVa Abfallrahmenrichtlinie, Beispiele für wirtschaftliche Instrumente und andere Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie:*

*„ Nr. 1. Gebühren und Beschränkungen für die Ablagerungen von Abfällen auf Deponien und Verbrennung von Abfällen als Anreiz für Abfallvermeidung und Recycling, wobei die Ablagerung von Abfällen auf Deponien die am wenigsten bevorzugte Abfallbewirtschaftungsoption bleibt;*

.....

*Nr. 7. Ein auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes öffentliches Beschaffungswesen zur Förderung einer besseren Abfallbewirtschaftung und des Einsatzes von recycelten Produkten und Materialien;“*

Folge: In § 6 Abs. 2 KrWG-E wird die Verlinkung der Beispiele für Maßnahmen und wirtschaftliche Instrumente der Anlage 5 KrWG-E eingeführt. Anhang IVa Abfallrahmenrichtlinie wurde damit in Anhang 5 KrWG-aufgenommen. Die Nr.1 bezieht sich auf die Verteuerung der Deponierung, damit Materialien soweit möglich im Kreislauf gehalten werden sollen.

Nr. 7 zielt jedoch auf eine Veränderung des öffentlichen Beschaffungswesen ab. Hier hat der deutsche Gesetzgeber § 45 Abs. 2 KrWG-E konkretisiert. Als kritisch anzusehen ist es, dass eine bevorzugte Verwendung von Recyclingmaterial festgeschrieben werden könnte, § 45 Abs. 2 Nr. 2 KrWG-E. Anhang IVa Abfallrahmenrichtlinie verweist nur auf ein „nachhaltiges öffentliches Beschaffungswesen“. Der Bundesgesetzgeber ist aufgrund des Nachhaltigkeitsgrundsatzes darangehalten, dass eine neutrale/gleichwertige/gleichberechtigte Ausschreibung stattfindet, damit weiterhin Primärrohstoffe genutzt und nicht per se ausgeschlossen werden.

(Hinweis: Rheinland-Pfalz und Thüringen sind die Länder, die in § 2 LKrWG RP bzw. § 2 Abs. 2 ThürAGKrWG eine verbindliche Pflicht zur Bevorzugung der genannten Erzeugnisse/Produkte normiert haben.)

Zwar gibt die Relativierungsvorschrift des § 45 Abs. 2 KrWG-E vor (Stichwort: Einschränkung der Bevorzugungspflicht), dass Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sein müssen, dass keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen dürfen und keine anderweitigen Rechtsvorschriften entgegenstehen dürften. Es ist aber zu gewährleisten, dass der Wettbewerb unter Bietern nicht auf wenige beschränkt wird und das Gebot der Produktneutralität/Gleichwertigkeit/Gleichberechtigung eingehalten wird. Es muss auch künftig eine freie Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers sein, ob und inwieweit er umweltbezogene Aspekte in einem bestimmten Vergabeverfahren berücksichtigt.